

Bezirksregierung Köln



Regionalrat des Regierungsbezirks Köln

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 17/2019

Sitzungsvorlage
für die 20. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 05. April 2019

TOP 3 **Genehmigung der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 14. Dezember 2018**

Rechtsgrundlage: § 18 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

Berichterstatterin: Frau Müller, HD, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2386

Inhalt: Niederschrift und Anwesenheitsliste

Anlage: Vorstellung Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat Köln genehmigt die Niederschrift.

**Regionalrat
der Bezirksregierung Köln**

19. Sitzung

Freitag, den 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr

Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln

Plenarsaal, H 200 (2. Etage)

Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

Stenografisches Protokoll

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Herr Deppe begrüßt die Anwesenden, vor allem Frau Walsken und die Mitglieder des Regionalrats. Als Gäste heißt er aus dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Herrn Dr. Tobias Traupel und Frau Dr. Alexandra Renz herzlich willkommen.

Des Weiteren begrüßt wird **Frau Vera Reppold** vom **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**, zuständig für den abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag.

Schließlich wird als neue Mitarbeiterin die **Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksregierung, Frau Heike Reiß**, vorgestellt.

Erstmals in offizieller Funktion ist **Herr Frank Herhaus** anwesend, der künftig den **Oberbergischen Kreis** als **beratendes Mitglied** vertreten wird.

(Beifall)

TOP 1

Feststellung der Tagesordnung

5 Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt. Die Tagesordnung ist ordnungsgemäß zugegangen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Es gibt keinen Änderungsbedarf; damit ist die Tagesordnung festgestellt.

TOP 2

10 **Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der 19. Sitzung des Regionalrats am 14.12.2018**

Als Mitunterzeichner wird für die Fraktion der FDP Herr Westerschulze benannt.

15

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 18. Sitzung des Regionalrates am 28.09.2018 in Köln

20 Drucksache Nr.: RR 91/2018

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

TOP 4

Nachbesetzungen

- 5 a) **Nachbesetzung eines beratenden Mitglieds im Regionalrat und seiner Kommissionen**

Drucksache Nr.: RR 92/2018

Der Regionalrat beruft als beratendes Mitglied Frau Gabriele Neuhöfer in den Regionalrat und seine Kommissionen.

10

- b) **Nachbesetzung eines beratenden Mitglieds im Braunkohlenausschuss**
Drucksache Nr.: RR 92/2018

Der Regionalrat beruft als beratendes Mitglied Frau Anneliese Wellens in den Braunkohlenausschuss.

15

TOP 5

Sachstand zur Metropolregion Rheinland e. V.

- 20 - **Regierungspräsidentin Gisela Walsken -**

Regierungspräsidentin Walsken führt aus, die Berichtslage sei momentan nicht wirklich zufriedenstellend. In den Medien habe man lesen können, dass der Geschäftsführer Herr Dr. Grigat, der sich auch im Regionalrat vorgestellt habe, nach starker interner Kritik seine Kündigung zum Ende März 2019 eingereicht habe.

25

In der letzten Vorstandssitzung habe man intensiv über die Angelegenheit diskutiert. Die letzte Mitgliederversammlung sei alles andere als gut verlaufen. Ende März nächsten Jahres finde die nächste Mitgliederversammlung statt. Diese werde inhaltli-

che Schwerpunkte setzen und sehe auch den Wechsel des Vorstandsvorsitzenden vor. Laut Satzung sei vorgesehen, den Wechsel aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf in den Regierungsbezirk Köln vorzunehmen.

5 Beide Punkte habe der Vorstand schon diskutiert. Bedauerlicherweise werde die Stadt Köln in Person der Oberbürgermeisterin den Vorsitz nicht übernehmen. Da aber der Regierungsbezirk Köln an der Reihe sei, zeige sie, Walsken, sich außerordentlich erleichtert, dass Landrat Schuster sich bereit erklärt habe, für den Rhein-Sieg Kreis mit vollem Engagement zu kandidieren.

10 Für die hauptamtliche Nachbesetzung habe sich der Vorstand darauf geeinigt, zwei Bewerber – eine Kandidatin und einen Kandidaten – für die nächste Sitzung einzuladen. Beide Personen hätten sich seinerzeit schon im Portfolio des Headhunters – hierüber habe sie schon berichtet – befunden. Diese Kandidaten würden sich auf einer Sitzung im Januar 2019 vorstellen.

15 Bis dahin sei Herr Dr. Grigat noch im Amt. Ein kommissarischer Übergang sei nicht vorgesehen, und das gestalte die Situation ziemlich schwierig. Alle Vorstandsmitglieder, auch die Vertreterin und Vertreter der Kammern, hätten aber deutlich gemacht, dass sie trotz der personellen Situation nicht von der Idee der Metropolregion Rheinland lassen wollten. Das gelte auch für die Vertreter aus dem Bereich des Bezirks Düsseldorf.

20 Insgesamt sei sie daher verhalten optimistisch. Bei der nächsten Regionalratssitzung werde sie hoffentlich positiv berichten können. Im Rahmen der Mitgliederversammlung Ende März 2019 sei der Übergang vorgesehen.

25

TOP 6

Vorstellung Dr. Tobias Traupel und Dr. Alexandra Renz (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW)

- 5 **Vorsitzender Herr Deppe** begrüßt Herrn Dr. Traupel und Frau Dr. Renz.

Herr Dr. Traupel sei Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium für die Abteilung Standortmarketing und Standortentwicklung. Innerhalb dieser Abteilung habe vor Kurzem Frau Dr. Renz die Leitung der Gruppe „Raumordnung und Landesplanung“ übernommen.

- 10 **Herr Dr. Traupel** zeigt sich erfreut über die Gelegenheit, die Besuchstour durch die Regionalräte bei der Bezirksregierung Köln zu starten. Er wolle zusammen mit Frau Dr. Renz Raumordnung und Landesplanung nicht nur am Schreibtisch, im Landtag oder nur schriftlich als Erwiderung auf Eingaben durchführen. Vielmehr finde er es hilfreich und gewinnbringend, sich einen unmittelbaren Eindruck von den Regionalrä-
- 15 ten, ihrer Kompetenz und Arbeitsweise zu verschaffen.

Die Bereiche Raumordnung und Landesplanung seien von der neuen Landesregierung dem Wirtschaftsministerium zugeordnet worden. Das sei keine zufällige Entscheidung gewesen, sondern das habe durchaus Gründe. Man habe in der Landesplanung und in der Raumordnung einen besonderen Bedarf gesehen, insbesondere

20 die Aktivierung der Gewerbeflächen durch planerische Grundlagen zu verbessern. Das funktioniere am besten im Wirtschaftsministerium.

Dort habe man eine Abteilung „Standortmarketing und Standortentwicklung“ gebildet. Das habe zunächst Überlegungen ausgelöst, was die Außenwirtschaft und Europa mit der Landesplanung und der Raumordnung zu tun hätten. Tatsächlich hätten bei-

25 de sehr viel miteinander zu tun. Landesplanung und Raumordnung lieferten die Grundlagen dafür, dass der Standort Nordrhein-Westfalen attraktiv sei. Es komme darauf an, welche Möglichkeiten vor Ort für die Unternehmen beschlossen würden.

Man habe frühzeitig damit begonnen, den LEP gezielt und dosiert zu ändern, um die betroffenen Punkte noch in der laufenden Legislaturperiode ändern und verbessern

zu können. Der LEP, der kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedet worden sei, habe eine Erarbeitungszeit von sieben Jahren hinter sich. Daher habe man sich darauf beschränkt, die neuralgischen Punkte anzugehen.

5 Das betreffe vor allen Dingen die Punkte, die mit der Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbegebieten zusammenhingen, insbesondere mit einer vernünftigen Erweiterung an Randbereichen der Siedlungsbereiche zu den Freiflächen hin und mit einer Entwicklungsprognose für kleinere Gemeinden auch unter 2.000 Einwohner. Ihnen solle Luft und Raum gegeben werden, sich so zu entwickeln, wie das dem örtlichen Bedarf und vor allem den Betrieben entspreche.

10 Darüber hinaus gehe es um zahlreiche andere Regelungen, beispielsweise betreffend die Landesflughäfen sowie regional bedeutende Flughäfen. Köln/Bonn habe schon immer Landesbedeutung gehabt; da sei das nicht so entscheidend. Politik jedoch bestimme nicht, was landesbedeutsam und was regionalbedeutsam sei; das müsse sich am Markt entwickeln. Dabei habe ich jeder Flughafen die gleiche Chance.
15 ce.

Für die Häfen habe man Sicherungsmaßnahmen vorgenommen, damit sie vor heranahenden Bebauungen geschützt werden könnten, wenn sie unverzichtbar für logistische Zwecke seien. Eines der großen Potenziale NRWs bestehe in der Entwicklung der Logistik.

20 Natürlich habe man sich auch mit dem Thema „Windenergie“ befasst. Der Regierungswechsel habe eine grundsätzliche Änderung hervorgerufen. Man sei nicht gegen Windenergie; das gelte übrigens auch für den Landesentwicklungsplan seiner geänderten Fassung. Dieser verbiete die Windenergie nicht, er hebe nur eine Privilegierung im Wald auf und versuche die Akzeptanz der Windenergie dadurch zu stärken, dass der Anwohnerschutz berücksichtigt werde.
25 ken, dass der Anwohnerschutz berücksichtigt werde.

Das Beteiligungsverfahren zum LEP sei sehr intensiv gewesen. Die zahlreichen Anregungen habe man aufgenommen; sie würden derzeit in das Verfahren eingearbeitet, das im Anschluss dem Landtag zugeleitet werde.

Frau Dr. Renz teilt mit, die Bezirksregierung Köln sei ihre Heimatbehörde gewesen, daher sei sie vielen der Anwesenden sicher noch bekannt. Vor acht Jahren sei sie in
30 die Landesplanungsbehörde gewechselt, die damals noch in der Staatskanzlei ange-

siedelt war, und mit der sie nun in das Ministerium für Wirtschaft, Innovation und Digitalisierung gekommen sei.

Zuletzt habe sie Energiethemen verantwortet, auch im Braunkohlenausschuss habe man viel zusammengearbeitet. Nun sei ihr die Aufgabe übertragen worden, die Gruppe Landesplanung zu leiten.

Es sei ihr ein Anliegen, schwerpunktmäßig vonseiten der Landesplanungsbehörde die Regionalräte zu unterstützen, da man sich mit der-LEP-Planung auf der Zielgerade befinde. Beim LEP handelt es sich um ein Regelwerk, das mit den Änderungen mehr Chancen böte, die Regionen zu entwickeln. In den Regionalräten aber würden die Flächen festgelegt; dort werde entschieden, wie die Entwicklung vorstattegehe.

Sie verstehe die Arbeit in der Landesplanung so, die jeweilige Arbeit vor Ort zu unterstützen, und zwar immer im engen Schulterschluss mit der Bezirksregierung, die als erster Ansprechpartner fungiere. Bei besonderen Fragestellungen, innovativen Ideen und sonstigen Problemen stehe sie aber immer zur Verfügung. Darum sei es ihr ein Anliegen gewesen, sich persönlich in den Regionalräten vorzustellen. Gerne biete sie an, zu bestimmten Themen und Fragestellungen in eine Sitzung des Regionalrats zu kommen.

Sie wisse, dass der Regionalrat der Bezirksregierung Köln vor großen Herausforderungen stehe. Beim Regierungsbezirk Köln handele sich um einen der größten mit deutlich über 4 Millionen Einwohner. Im bundesweiten Vergleich entspräche das der Begleitung eines kleinen Bundeslandes.

Ganz besondere Herausforderungen entstünden im Zusammenhang mit der Rheinschiene und den sehr engen Flächen und Nutzungskonflikten. Auch das Rheinische Revier dürfe nicht vergessen werden, dem eine deutliche Umstrukturierung bevorstehe. Diese große regionalplanerische Herausforderung werde von ihrer Seite gerne unterstützt.

Zu den Aufgaben des Ministeriums gehöre auch die Digitalisierung, die man sich besonders auf die Fahne geschrieben habe. Innerhalb der Landesplanungsbehörde habe man sich umorganisiert, inzwischen gebe es ein eigenes Referat Digitalisierung der Raumordnung und Landesplanung. Hier gehe es auch um die Digitalisierung von

Verfahren. Nicht jede Region müsse alles selber erfinden. Das Innenministerium könne koordinieren und Lösungen bereitstellen, die in allen Regionen genutzt werden könnten.

Das Weiteren habe man sich überlegt, zur Intensivierung der Zusammenarbeit jedes Jahr eine Fachtagung durchzuführen, auf der gemeinsamen regionsübergreifend diskutiert werden könne. Diese Fachtagung solle sich nicht nur an die Fachbehörden und an die Wissenschaft richten, sondern dazu sollten auch die Regionalräte als Experten für regionale Politik eingeladen werden.

Ein Datum für 2019 sei noch nicht festgelegt, da zunächst der LEP und das Landesplanungsgesetz novelliert werden müssten. Insofern komme ein Termin nach der Sommerpause in Betracht. Das erste Thema laute „Flexibilisierungsmöglichkeiten in der Regionalplanung“.

Sie persönlich sei davon überzeugt, dass das bestehende System mit den unterschiedlichen Planungsebenen und der Regionalplanung grundsätzlich das richtige Instrument in dem dicht besiedelten Bundesland sei. Dennoch müssten alle Möglichkeiten, wie die Verkürzung der Verfahrenszeiten oder die Flexibilisierung der Inhalte, ausgehandelt werden.

Gerne nehme sie jederzeit Anregungen auf.

(Beifall)

Vorsitzender Herr Deppe bedankt sich für die Vorstellung und stimmt Frau Dr. Renz dahin gehend zu, dass im Regionalrat Leute säßen, die sich intensiv Gedanken über die Entwicklung der Region machten. Der Regionalrat Köln nehme für sich in Anspruch, der größte Regionalrat zu sein.

Herr Götz bedankt sich für das Angebot, in den Dialog zu treten. Im Regionalrat seien Beschlüsse zum LEP und zum Landesplanungsgesetz gefasst worden. Er wolle nun wissen, wie das Ministerium mit diesen Beschlüssen umgehe.

Frau Dr. Renz entgegnet, in beiden Fällen handele es sich um die Top-Stellungnahmen. Die Stellungnahmen, die den LEP in der Regionalplanung oder das Landesplanungsgesetz direkt beträfen, habe man als Erstes gesichtet. Man hege

zwar nicht den Anspruch, den Stellungnahmen immer zu folgen, aber doch immer eine Antwort zu finden.

Da man sich innerhalb der Landesregierung in der Abstimmungsphase befinde, könne sie keinen Zwischenstand geben. Dafür bitte sie um Verständnis; sie könne da nicht vorgreifen. Zunächst müsste man sich mit den anderen Ressorts abstimmen, erst dann könne man über das Ergebnis sprechen. Man sei jedenfalls bereit, zu jedem Punkt Lösungsansätze zu bieten. Das gelte auch an den Stellen, wo man den Regionalräten nicht gefolgt sei.

Herr Dr. Traupel ergänzt, dass die Stellungnahmen in jedem Fall berücksichtigt würden. Vieles von dem, was darin enthalten gewesen sei, habe man aufgenommen. Das gelte vor allem für die Anmerkungen, die damit zu tun hätten, warum die LEP-Änderungen vorgenommen würden. Hierzu würden sachgerechte Vorschläge ausgearbeitet.

Vorsitzender Herr Deppe stellt noch fest, dass seitens des Regionalrats Köln keinerlei Interesse an einer Verzögerung des Verfahrens bestünde; das sage er im Zusammenhang mit dem Landesplanungsgesetz.

TOP 7

Vorstellung Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag
Vortrag Vera Reppold (LANUV NRW)

Vorsitzender Herr Deppe begrüßt Frau Reppold vom LANUV, die den Abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag vorstellen werde.

25

Frau Reppold (LANUV NRW) trägt vor:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Man hat mich gebeten, den Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk

Köln kurz vorzustellen. Ich werde versuchen, den Vortrag in der gebotenen Kürze durchzuführen.

5 Es handelt sich zugegebenermaßen um einen sehr komplexen Zusammenhang. Ich habe meinen Vortrag so aufgebaut, dass ich kurz etwas zum Landesentwicklungsplan, zu den Aussagen bezüglich der Deponien und zum Verhältnis von Landesentwicklungsplan zu den Abfallwirtschaftsplänen sagen werde.

(Folie 2)

10 Dann werde ich kurz den Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle ansprechen, danach den Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfalldeponie und die Bedarfsanalyse für DK-I-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Zum Schluss werde ich ein Fazit bezüglich der raumbedeutsamen Deponien ziehen, die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln dargestellt werden sollten.

(Folie 3)

15 Der Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen enthält als Ziel, die Standorte für raumbedeutsamen Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung von neuen Deponiestandorten ist insbesondere die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

20 Als weiterer Grundsatz ist im Landesentwicklungsplan enthalten, dass die Standorte der Deponien räumlich so verteilt sein sollen, dass sie eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen ermöglichen.

(Folie 4)

25 Die übergreifenden Festlegungen, die Festlegung für bestimmte Sachbereiche sowie zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind in der nachgeordneten Regional-, Landschafts-, Bauleit - und Fachplanung zu berücksichtigen. Fachplanung in diesem Fall wären die Abfallwirtschaftspläne. Umgekehrt sind natürlich auch die bestehenden Pläne für den Bereich der

Deponien, sprich: die Abfallwirtschaftspläne, bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(Folie 5)

5 In Nordrhein-Westfalen ist für die Erstellung der Abfallwirtschaftspläne als oberste Abfallwirtschaftsbehörde das Umweltministerium zuständig. In den Abfallwirtschaftsplänen sind die Standorte von Abwasserbeseitigungsanlagen darzustellen, die zur Entsorgungssicherheit erforderlich sind.

10 Bei der Darstellung des Bedarfs sind auch die Entwicklungen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu berücksichtigen. Die Prognosen, die im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung erstellt werden, decken also einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab. Die Pläne sind in der Regel alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Pläne für Siedlungsabfalldéponien und für gefährliche Abfälle werden regelmäßig anhand aktueller Daten überprüft im Hinblick auf die Aktualität.

15 (Folie 6)

Ich möchte noch kurz auf einen Runderlass aus dem Jahr 2011 eingehen. Seinerzeit wurde festgestellt, dass die Darstellung von Deponien in den Regionalplänen sehr uneinheitlich gehandhabt wurde. Man hat dann unter Beteiligung der Bezirksregierungen letztlich eine Vorgehensweise vereinbart mit dem Ziel, eine einheitliche Darstellung von Abfalldéponien in Regionalplänen zu ermöglichen.

Damals wurden folgende Hinweise für die Regionalplanung erarbeitet:

25 Dazu gehört, dass Deponien der Deponieklassen I, II und III, die in der Regel größer als 10 ha sind, bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen sind. Außerdem ist vereinbart worden, dass Deponien der Deponiekategorie 0, die in der Regel kleiner als 10 ha sind und die in der Regel ein lokales Einzugsgebiet haben, in der Regel nicht darzustellen sind.

30 Bei beiden gibt es begründete Ausnahmen, auch bei den Deponien der Deponieklassen I, II und III. Da kann es schon mal sein, dass eine Darstellung nicht

erforderlich ist. Umgekehrt ist auch bei Deponien der Deponieklasse 0 im Einzelfall zu überlegen, ob sie gegebenenfalls darzustellen sind.

(Folie 7)

5 Damit komme ich zum Abfallwirtschaftsplan, und zum Teilplan gefährliche Abfälle. Dieser stellt im Wesentlichen die Standorte der sogenannten DK-III-Deponien dar. Das sind Abfalldeponien bzw. Deponien, auf denen überwiegend bzw. zu einem großen Teil gefährliche Abfälle abgeliefert werden. Räumlicher Geltungsbereich dieses Plans ist das Land Nordrhein-Westfalen. Er betrifft, wie gesagt, gefährliche Abfälle nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

10 Der Planungszeitraum des bestehenden Plans bezieht sich auf die Jahre 2007 bis 2017. Im Augenblick wird an einer Fortschreibung des Plans gearbeitet. Der Planungszeitraum für den neuen Plan wird voraussichtlich den Zeitraum 2019 bis 2030 umfassen.

15 Durch den Plan werden insgesamt acht DK-III-Deponien erfasst. Die aktuellen Zahlen, die im Zusammenhang mit der Fortschreibung erarbeitet worden sind – die auch schon aktueller sind als das, was im Fachbeitrag enthalten ist –, sehen so aus, dass ein Restvolumen von 11,6 Millionen m³ auf den DK-III-Deponien haben und noch einmal zusätzlich 0,4 Millionen m³, die zurzeit im Bau sind.

20 In Nordrhein-Westfalen gibt es drei Deponien, die über DK-III-Abschnitte verfügen. Das sind Deponien, die unter anderem entweder DK-I-Deponien oder DI-II-Deponien sind und zusätzlich über einen DK-III-Abschnitt verfügen. Diese befinden sich allerdings in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg. Sie haben ein Restvolumen von 4,7 Million m³.

25 Darüber hinaus gibt es Planungen in einer Größenordnung von ca. 13,4 Millionen m³, Stand November 2018. Wenn man sich die zusätzlichen Einlieferungsmengen an DK-III-Deponien anschaut – hier sind es allerdings nur die DK-III-Deponien ohne die Deponien, die über DK-III-Abschnitte verfügen –, dann kommt man ungefähr auf 1 Million m³ pro Jahr, die auf diesen DK-III-
30 Deponien abgelagert werden. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine voraussichtliche Laufzeit von ca. zehn Jahren plus/minus für die DK-III-Deponien,

sodass also bezogen auf einen Zeitraum von zehn Jahren zunächst mal Entsorgungssicherheit gewährleistet ist.

Diese Deponien sind natürlich in den Regionalplänen darzustellen, weil sie für die Entsorgung in Nordrhein-Westfalen erforderlich sind.

5 (Folie 8)

Von den acht DK-III-Deponien befinden sich vier im Regierungsbezirk Köln. Diese DK-III-Deponien haben insgesamt ein Restvolumen von 10,7 Millionen m³. Das ist zum einen die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig der Currenta, dann die Sonderabfalldeponie Hürth-Knapsack, eine Klärschlammhochdeponie, die ausschließlich betriebseigene Abfälle annimmt, und schließlich noch die Deponie in Troisdorf.

(Folie 9)

15 Damit komme ich zum Bereich der Siedlungsabfälle. Sie werden durch den Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle abgedeckt. Auch hier ist der räumliche Geltungsbereich Nordrhein-Westfalen. Der sachliche Geltungsbereich erfasst alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind.

20 Der Planungszeitraum dieses Plans bezieht sich auf 2014 bis 2024/25. Bei den Deponien, auf den überlassene Abfälle abgelagert sind, handelt es sich sowohl um DK-0 als auch um DK-I und DK-II-Deponien. Insgesamt hatten diese Deponien, auf denen überlassene Abfälle abgelagert werden, ein Restvolumen von 54 Millionen m³ zum Zeitpunkt der Erstellung des Abfallwirtschaftsplans.

25 Wir haben eine Prognose durchgeführt, welche Mengen zukünftig voraussichtlich auf die Deponien abgelagert werden; das sind im Maximum ca. 4 Millionen m³ pro Jahr. Allerdings zeigen die Zahlen der Siedlungsabfälle auf Deponien, dass wir uns im Augenblick bei ca. 3 Millionen t pro Jahr bewegen. Da handelt es sich im Wesentlichen um Bodenaushub, Bauschutt, Asche aus der Hausmüllverbrennungsanlage und Ähnliches.

30 (Folie 10)

Wenn man sich das aktuelle Restvolumen der DK-II-Deponien anschaut, dann stellt man fest: Ende 2017 hatten wir ein Restvolumen von 13,5 Millionen m³. Das bezieht sich allerdings ausschließlich auf die DK-II-Deponien, die eigentlich den Schwerpunkt der Siedlungsabfallwirtschaft gebildet haben, bis zu dem Zeitpunkt, wo keine Siedlungsabfälle mehr abgelagert wurden. Das ist in 2005 eingestellt worden. Seitdem werden auf den sogenannten Siedlungsabfalldeponien, die auch als DK-II-Deponien bezeichnet werden, überwiegend Bodenaushub, Bauschutt und mineralische Abfälle abgelagert.

Drei von den 16 DK-II-Deponien in Nordrhein-Westfalen, auf denen überlassene Abfälle abgelagert werden, befinden sich im Regierungsbezirk Köln. Diese Deponien haben ein Restvolumen von 2,7 Millionen m³. Das sind die Deponien Vereinigte Ville, die Leppe und die Deponie St. Augustin, wobei die Vereinigte Ville vom Restvolumen her die größte Deponie ist.

(Folie 11)

Durch die beiden Abfallwirtschaftspläne „Siedlungsabfälle“ und „gefährliche Abfälle“ werden im Wesentlichen die DK-III-Deponien und die DK-II-Deponien abgedeckt, weniger aber die DK-I-Deponien, weil es sich bei diesen Deponien um Anlagen handelt, in denen überwiegend Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen abgelagert werden, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht überlassen werden. Bei den DK-I-Deponien handelt es sich zum größten Teil um Deponien, die von privaten Unternehmen betrieben werden, also weniger um Deponien, die von Kommunen betrieben werden.

(Folie 12)

In den Jahren 2010 und 2011 hat es Unsicherheiten gegeben bezüglich des zukünftigen Bedarfs an DK-I-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Daher hat das Umweltministerium seinerzeit entschieden, eine Bedarfsanalyse für diesen Bereich durchführen zu lassen und so zu ermitteln, wie hoch der Bedarf an DK-I-Deponien bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen ist.

Zusätzlich zu den Aussagen für das Land Nordrhein-Westfalen haben wir auch Auswertungen auf Ebene der Regierungsbezirke gemacht. Die Aussagen, die sich auf die einzelnen Regierungsbezirke beziehen, sind auch in den

Fachbeitrag für den Regionalplan hier im Regierungsbezirk Köln eingeflossen. Dasselbe haben wir auch für den Regionalplan für die Planungsregion Ruhr getan. Auch da sind die Aussagen aus der Bedarfsanalyse für DK-I-Deponien eingeflossen.

5 Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind 2014 veröffentlicht worden. Zwischenzeitlich haben wir im Jahr 2017 noch einmal die Daten aktualisiert, weil sich insbesondere hinsichtlich der Planung für DK-I-Deponien sehr große Änderungen ergeben haben.

10 Bei den DK-I-Deponien gibt es vier Kraftwerksreststoffdeponien, die alle hier im Regierungsbezirk Köln angesiedelt sind. Diese wurden, weil sie ausschließlich betriebseigene Abfälle annehmen, bei der Bedarfsanalyse nicht berücksichtigt.

15 Wenn man sich dann die Situation der DK-I-Deponien im Regierungsbezirk Köln anschaut, dann stellt man fest, dass wir im Regierungsbezirk Köln zwei öffentlich zugängliche Deponien der Deponiekategorie I in der Ablagerungsphase haben, die aktuell betrieben werden.

(Folie 13)

20 Das ist zum einen die Deponie Am Wiemersgrund in Köln und zum anderen die Gewerbeabfalldeponie Rhiem in Erftstadt Erb. Das Restvolumen dieser beiden Deponien beläuft sich auf 1,4 Millionen m³, Stand: 31.12.2016.

25 Es gibt im Regierungsbezirk Köln sieben Planungen für Erweiterungen von Deponien bzw. für Wiederinbetriebnahmen von Deponien. Dabei handelt es sich um vier Erweiterungen von Deponien in der Ablagerungsphase. Das sind die Deponien Wiemersgrund, Aldenhoven, Rhiem und St. Augustin. Es gibt noch Planungen für die Errichtung von DK-I-Deponien auf Standorten von Deponien, die sich in der Stilllegungsphase befinden. Das sind die Deponie Horrem und die Deponie Haus Forst. Beide sind bereits planfestgestellt.

30 Darüber hinaus gibt es noch Planungen für die Errichtung einer DK-I-Deponie an einem Standort, der zurzeit als Auskiesungsfläche genutzt wird. Das ist die geplante Deponie Nörvenich.

Das insgesamt geplante Volumen beläuft sich auf 20 Millionen m³. Für ein Volumen von 8 Millionen m³ liegt im Moment ein Planfeststellungsbeschluss vor.

(Folie 14)

5 Wir haben im Rahmen der Bedarfsanalyse auch die Mengen ermittelt, die zukünftig voraussichtlich auf DK-I-Deponien abzulagern sind. Insgesamt sind wir auf Nordrhein-Westfalen bezogen von einem Potenzial von ungefähr 5 Million t pro Jahr ausgegangen, die voraussichtlich auf DK-I-Deponien abzulagern sind.

10 Wir haben drei Szenarien betrachtet: ein Szenario „höherer Bedarf an DK-I-Deponien“, ein Status-quo-Szenario und schließlich ein Szenario „niedrigerer Bedarf“. Für den Fachbeitrag haben wir das Szenario „höherer Bedarf an DK-I-Kapazitäten“ zugrunde gelegt, vor allen Dingen unter Bezug auf den langen Planungszeitraum und auch mit Blick auf die Unwägbarkeiten, die hinsichtlich der Entwicklungen bei den DK-I-relevanten Abfällen zu erwarten sind.

15 Bei diesem Szenario sind wir davon ausgegangen, dass es zu einem Rückgang der Verwertung von Abfällen durch Vorgaben kommen wird, die das Ganze einschränken. Da ist als ein Beispiel die geplante Mantelverordnung oder die Ersatzbaustoffverordnung zu nennen, die derzeit in Arbeitsgruppenberatungen wird. Man weiß noch nicht, wie sie sich auswirken wird; aber alle
20 gehen davon aus, dass es bei den Abfallmengen, die deponiert werden müssen, zu einer Erhöhung kommen wird.

(Folie 15)

25 Wir haben bei dem Szenario auch zugrunde gelegt, dass die Akzeptanz für Recyclingbaustoffe abnehmen wird und vor allen Dingen, dass sich die Schwerpunkte beim Bundes- und Landesstraßenbau zugunsten von Instandhaltungsmaßnahmen und Brückensanierungen verschieben werden, sodass keine Einsatzmöglichkeiten für mineralische Abfälle oder Recyclingbaustoffe im Rahmen des Straßenbaus gegeben sind oder in reduziertem Umfang. Das alles – davon ist auszugehen – führt zu einer Zunahme der zu deponierenden
30 Mengen.

Wenn man das Restvolumen der DK-I-Deponien gegenüberstellt, dann haben wir 1,4 Millionen m³ Restvolumen bei den zwei Deponien, die sich in der Ablagerungsphase befinden. Wir haben zurzeit ein geplantes Volumen von 20 Millionen m³. Demgegenüber haben wir eine Menge von 2,5 Millionen t bzw. 1,7 Million m³ durchschnittlich, die im Zeitraum 2018 bis 2035 voraussichtlich auf DK-I-Deponien abzulagern sein werden.

Stellt man das Ganze gegenüber, ergibt sich, wenn man nur die vorhandenen Kapazitäten betrachtet, zunächst eine rechnerische Laufzeit bis 2019. Das Restvolumen wäre voraussichtlich in den nächsten Jahren verfüllt. Berücksichtigt man die geplanten Volumina, dann würde das Restvolumen der Deponien in etwa bis 2031 ausreichend sein.

Bei der Prognose muss man allerdings wissen, dass wir nur die Mengen, die im Regierungsbezirk Köln entstanden sind, berücksichtigen konnten. Wir konnten all das nicht berücksichtigen, was zum Beispiel aus dem Regierungsbezirk Köln in einem anderen Regierungsbezirk entsorgt wird oder umgekehrt, also was aus anderen Regierungsbezirken oder aus angrenzenden Ländern auf Deponien nach Köln verbracht wird. Wir machen daher landesweite Auswertungen, weil man dann diese Effekte etwas reduzieren kann. Das ist der Nachteil, wenn man das auf den Regierungsbezirk herunterzieht.

Vor allen Dingen können wir Moment nicht abschätzen, was an DK-I-Material auf Deponien höherer Deponieklassen geht. Bei DK II oder DK III mangelt es an entsprechenden Kapazitäten auf DK-I-Deponien.

(Folie 16)

Im Fazit ergibt sich daraus, dass folgende Deponien als raumbedeutsam einzustufen und im Regionalplan darzustellen wären: Das sind die 13 Deponien der Deponieklassen I, II und III in der Ablagerungsphase, die durch den Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle für Siedlungsabfälle abgedeckt sind, und die im Rahmen der Bedarfsanalyse betrachtet wurden.

Darüber hinaus sind entsprechend dem gemeinsamen Entlass der Landesplanungsbehörde und des Umweltministeriums 28 Deponien der Deponieklassen I und II in der Stilllegungsphase im Regionalplan darzustellen, wobei man hier

berücksichtigen muss, dass häufig Deponien in der Erstellungsphase geeignete Standorte für die Errichtung von neuen Deponien darstellen. Das ist die sogenannte Deponie auf Deponie, wie man es auch in Horrem gemacht hat.

5 Darüber hinaus empfiehlt es sich auch, im Regionalplan über die Standorte von vorhandenen Deponien hinaus Flächen, die sich potenziell als Deponiestandort eignen würden, darzustellen, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit zu schaffen.

Damit schließe ich meinen Vortrag und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

10 (Beifall)

Vorsitzender Herr Deppe dankt Frau Reppold für den Vortrag.

Herr Krings hat eine Nachfrage zur Deponien der Klasse I. Derzeit gebe es vier Deponien, die aber nicht greifbar seien, zudem sieben, die erst in ferner Zukunft zu reaktiveren seien. Letztlich verfüge man derzeit über zwei Deponien.

15 Mit einer der aktuellen Deponien beschäftige sich der Regionalrat derzeit; in einer der vorausgegangen Sitzungen habe man den Erarbeitungsbeschluss für die Erweiterung der Deponie Erftstadt gefasst. Im Augenblick werde im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises die Stellungnahme des Kreises erarbeitet. Die Ausweisung könne sehr schwierig werden, weil Bedenken vom Trinkwasserschutz her bestünden. Man könne
20 noch nicht sagen, wie die Sache ausgehe.

Für den Fall, dass das Ganze scheitere, wolle er wissen, ob es zu einem Engpass in der Deponie der Klasse I kommen könne, zumindest zu einem zeitlich begrenzten.

Frau Reppold antwortet, bei Deponien werde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zunächst geprüft, ob grundsätzlich die Gegebenheiten vorhanden seien, um
25 überhaupt die Erweiterung von Deponien zu gewährleisten. Vermutlich werde es zunächst keinen Engpass geben, weil die Mengen auf andere Anlagen abgesteuert würden – wie es derzeit schon gehandhabt werde –, und zwar auf DK-II-Deponien oder auf andere DK-I-Deponien.

Insgesamt sei das Volumen gerade im Regierungsbezirk Köln – für einen Regierungsbezirk, der über relativ hohe DK-I-Mengen verfüge – relativ gering. Zum Teil würde DK-I-Material auf Deponien, die in der Rekultivierungsphase stünden, eingesetzt. Einige Deponien würden demnächst ihre Rekultivierungsphasen abschließen.

5 Dann dränge dieses Material auf andere Deponien in der Ablagerungsphase.

Man müsse also dort, wo kurzfristig Erweiterungen von Deponien möglich wären, das Ganze entsprechend forcieren, soweit es planungsrechtlich möglich sei.

Herr Götz verweist auf die letzte Folie der Präsentation. Darauf habe es geheißen, dass über die bisherigen Deponien hinaus, bei denen die Erweiterung entweder geplant oder bereits vorhanden sei, weitere Flächen ausgewiesen werden sollten. Er wolle wissen, von welchem Volumen da geredet werde und ob es ausreiche, wenn die zusätzlichen Flächen auf Deponien in der Stilllegungsphase gesetzt würden.

Frau Reppold hält es bei bestimmten Deponien der Erstellungsphase möglich, sogenannte Deponie-auf-Deponie-Konzepte zu realisieren. Man habe 28 Deponien der Deponieklasse I und II in der Stilllegungsphase. Bei diesen wäre nur an wenigen Standorten eine Deponie auf Deponie möglich. Daher müsse man zusehen, wo man vorhandene Standorte nutzen könne, auch weitere Standorte, die schon in gewisser Weise vorbelastet sein, zum Beispiel Auskiesungen.

Im Ruhrgebiet wolle man mittelfristig Bergehaldenstandorte als Deponiestandorte nutzen. Diese Standorte wiesen bereits eine gewisse Vorbelastung auf und könnten als Deponiestandort genutzt werden, weil es keine anderen Standorte gebe. Irgendwann seien die Erweiterungsmöglichkeiten bei bestehenden Deponien einfach erschöpft. Es gelte, dann Standorte zu finden, die für eine Deponienutzung geeignet seien. Dafür böten sich Standorte an wie Halden oder Rekultivierungsflächen.

25 Das werde bereits an verschiedenen Standorten so gemacht, sie selber kenne Beispiele aus den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Münster. Dort habe man Austonungsflächen als Deponiestandorte im Regionalplan dargestellt.

Frau Hane-Knoll bitte um Zusendung des Vortrags. – Im Bericht habe es geheißen, dass die Deponien DK I aktualisiert worden seien, weil es einen Vorfall gegeben habe. Hierzu wolle sie gerne die Hintergründe erfahren.

Frau Reppold weist darauf hin, dass die Bedarfsanalyse 2012 beauftragt worden sei. Die dem zugrunde liegenden Daten hätten aus 2011 gestammt. Angesichts der Dynamik gerade bei den DK-I-Deponien hätten sich relativ schnell Veränderungen ergeben. Deshalb habe man die Fortschreibung gemacht, um sich einen Überblick über die Restvolumen der DK-I-Deponien zu verschaffen.

Im Zeitraum 2011 bis 2016/17 seien eine ganze Reihe von Deponien der Deponieklasse I in Betrieb gegangen. Darüber hinaus habe es Neuplanungen gegeben, die man auch habe berücksichtigen wollen. Man habe zudem prüfen wollen, ob sich die Mengen verändert hätten. Der Zeitraum dazwischen habe fünf Jahre betragen. Das entspreche in etwa dem Zeitraum, in dem man die Daten eines Abfallwirtschaftsplans überprüfe.

Herr Frenzel verweist auf die Folie 15, der die Entwicklung des Deponievolumens auf dem Zeitstrahl anzeige. Man könne den Eindruck gewinnen, dass in den Jahren 2017, 2018 beim Deponievolumen sozusagen auf Sicht geflogen worden sei. Man arbeite sich in 10-Jahres-Perioden vor. Er wolle wissen, wie langfristig die Erschließung eines ausreichenden Deponievolumens sichergestellt werden könne. Die Flächen seien nun einmal endlich.

Des Weiteren wolle er wissen, ob die angezeigte Entwicklung unter der Annahme erfolgt sei, dass der Deponiebedarf über die Jahre gleichbleibe und ob Erfolge von Anstrengungen und Vermeidungen von Deponieabfällen zu erwarten oder zu erkennen seien.

Frau Reppold weist nochmals darauf hin, dass man verschiedene Szenarien betrachtet habe. In früheren Zeiten sei man davon ausgegangen, dass gar keine Deponien mehr benötigt würden. Da habe man allerdings die Betrachtung auf die Deponien für Siedlungsabfälle, also für Hausmüll, eingeschränkt. Dafür würden keine Deponien mehr benötigt.

Man benötige jedoch immer Deponien für mineralische Abfälle, die aufgrund ihrer Belastungen nicht verwertet werden könnten. Aktuelles Beispiel sei der teerhaltige Straßenaufbruch. Hierzu gebe es einen Erlass, der besage, dass dieser nicht mehr in Straßen eingebaut werden solle, vielmehr solle er aus dem Kreislauf ausgeschlossen werden. Es gebe also durchaus einige Stoffe, die man aufgrund des Schadstoffge-

halts nicht weiter verwerten könne, und die dann in Schadstoffsinken, also Deponien, oder bei Abfällen, die sich verbrennen ließen, in Verbrennungsanlagen entsorgt werden müssten.

5 Beim angewandten Szenario sei man davon ausgegangen, dass sich die Verwertung insbesondere bei mineralischen Abfällen schwierig gestalte. Die Akzeptanz für Recyclingbaustoffe sei nicht gegeben. Es bestünden einige Vorbehalte, bei Straßenbaumaßnahmen im kommunalen Bereich Recyclingmaterial einzusetzen.

10 Hinzu komme die Diskussion der Ersatzbaustoffverordnung, die möglicherweise verschärfte Werte hinsichtlich der Verwertung von mineralischen Abfällen ausweisen werde, sodass die Verwertung weiter reduziert werden könne. Durch die gesetzliche Regelung werde das zu deponierende Volumen höher. Das geschehe mit dem Ziel, potenzielle Schadstoffe aus der Umwelt auszuschließen, und dies wiederum führe unter Umständen zu einem höheren Deponiebedarf.

15 Viele Mengen gingen derzeit Richtung Deponie. Das habe man mit Mengenplanungen unterstellt; das bedeute aber nicht, dass sich das nicht noch einmal ändern könne. Nach einem gewissen Zeitraum werde man daher die seinerzeit getroffenen Annahmen noch einmal überprüfen müssen. Dies müsse spätestens dann geschehen, wenn es zur Mantelverordnung oder zur Ersatzbrennstoffverordnung komme. Im Falle der Ersatzbrennstoffe müsse man prüfen, wie sie sich auf die deponierten Mengen
20 niederschlugen. Es handele sich um einen kontinuierlichen Prozess, der laufend weiter verfolgt werden müsse.

Herr Müller begrüßt, dass das erste Szenario Anwendung finde. Der Einbau der Recyclingstoffe hänge häufig an Haftungsproblemen. Dabei tue sich der eine oder andere schwer, weil er unter Umständen später geradestehen müsse. Er jedenfalls halte die Planungen für realistisch.
25

Das Problem sei, dass die Masse im Planungsstadium stehe. Nun entstände ein großer Zeitdruck. Für 2019 sei man mit der DK I weitestgehend durch. Nunmehr müsse man auf die planungsrelevanten Volumina zurückgreifen. Er wolle wissen, wie realistisch die Umsetzung sei. Gegen Deponien jeglicher Art bestünden Widerstände,
30 die letztlich zu Rechtsstreitigkeiten führen könnten. Die Absteuerung auf DK-II-Deponien sei keine Lösung. Es könne nicht angehen, höherwertigen Raum, der für

andere Stoffe benötigt werde, sozusagen vollzuladen. Diese Räume seien noch weniger durchsetzbar als eine DK-I-Deponie.

Frau Reppold weist darauf hin, dass für die DK-I-Deponien bereits ein Volumen von 8 Millionen m³ planfestgestellt sei. Das könnte bald in Bau und in Betrieb gehen, wenn es nicht zu Verzögerungen komme. Die Situation werde sich durch die Inbetriebnahme verbessern. Man sei davon ausgegangen, dass 2019, 2020 bestimmte Volumina für die Ablagerung von DK-I-Material zur Verfügung stünden.

Der dunkle Balken – vorhandene Volumina – ende 2019; der orangefarbene Balken zeige die geplanten Volumina. Man habe angenommen, dass die ersten geplanten Volumina 2019 bzw. 2020 für die Ablagerung zur Verfügung stünden, und zwar auf Deponien, die bereits über einen Planfeststellungsbeschluss verfügten. Man könne also davon ausgehen, dass sich durch die Inbetriebnahme dieser Deponien die Situation etwas entschärfen dürfte.

Herr Kitz stellt fest, dass in dem Vortrag nicht auf DI-0-Deponien eingegangen worden sei. Durch die geplanten Erweiterungen in der Wachstumsregion würden gerade diese Deponien auch in Zukunft in größerem Umfang benötigt. Das gestalte sich landesweit unterschiedlich. Im Regierungsbezirk Köln gebe es mehr Aktivität im Bereich von privater Wohnnutzung und Gewerbe als in anderen Regionen. Er wolle wissen, ob die DK-0-Kategorien auch landesweit betrachtet würden.

Frau Reppold informiert, dass die DK-0-Deponien in dem Vortrag und auch in dem Fachbeitrag nicht berücksichtigt würden, weil es sich dabei um Deponien handle, die deutlich kleiner als 10 ha sein. Sie würden in den Regionalplänen nicht dargestellt; sie hätten auch keine raumbedeutsame Funktion.

Diese Deponien seien vom Einzugsgebiet her in der Regel sehr lokal. Knapp um die 50 % der Deponien in Nordrhein-Westfalen seien DK-0-Deponien. Sie gestalteten sich hinsichtlich der dort abgelagerten Abfälle relativ unproblematisch und seien auch hinsichtlich der Genehmigung und Akzeptanz nicht so problematisch wie Deponien der Deponieklassen II oder III. Es handele sich in der Regel um kleinere Anlagen, die von Privatunternehmen betrieben würden. Dort werde im Wesentlichen Bodenaushub abgelagert.

Vorsitzender Herr Deppe möchte wissen, welche Vorschriften dazu zwingen, Laufzeiten in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Das führe zu der paradoxen Situation, dass zum Laufzeitende hin versucht werde, die Deponie auszunutzen, um noch möglichst viel abzulagern. Dabei müsse das Ziel doch eigentlich sein, sparsam mit dem Deponieraum umzugehen.

Frau Reppold kann nicht bestätigen, dass dies planungsrechtlich zwangsläufig erforderlich sei. Das sei eine Frage der Genehmigungsbehörde. Häufig seien Laufzeitbegrenzungen aber auch mehr oder weniger politische Vereinbarungen. Soweit sie wisse, gebe es keinen Zwang. Das mache bei manchen Deponien auch nicht viel Sinn, weil es dazu führe, dass man sie schnell verfülle, um das Laufzeitende zu erreichen. Eine Klärung müsse zwischen Behörde und Betreiber herbeigeführt werden.

TOP 8

15 **Überarbeitung des Regionalplans** **Mündlicher Sachstandsbericht**

Frau Hoff trägt vor:

20 Im Rahmen der Regionalplanbearbeitung befinden wir uns in der Phase der Workshops. Die Workshops zum Thema „Wohnen“ sind im November gestartet und haben jetzt Fahrt aufgenommen. Im Februar nächsten Jahres wird auch die Workshop-Reihe zum Thema „Wirtschaftsflächenentwicklung“ starten. Angesetzt ist auch ein Forum zum Sonderthema „Rheinisches Revier“.

25 Das bedarf einer besonderen Einordnung in die Regionalplanüberarbeitung.

Diese Termine müssten Ihnen vorliegen; wir haben sie der letzten Woche im Ältestenrat bekannt gegeben. Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir planen ein Forum zum Thema „Freiraumentwicklung in der Regionalplanung“. Wir hatten den 14.05.2019 als festen Termin genannt. Es könnte jedoch sein, dass wir den Termin verschieben; er wird aber auch im Mai liegen. Davon werden wir Sie frühzeitig in Kenntnis setzen.

5 Es ist wichtig, Sie darauf hinzuweisen, dass wir uns in Übereinstimmung mit Ihnen vorgenommen haben, die Kommunen Anfang nächsten Jahres über den Zwischenstand unserer Entwurfsvorstellung für die einzelnen Kommunen zur Zuordnung von Ansiedlungsflächen zu informieren, und dies auf Grundlage einer aktualisierten Datenbasis.

10 Dazu sind wir jetzt in der Lage. Die Daten von IT.NRW liegen vor. Mein Kollege wird Ihnen in Kürze noch etwas dazu sagen. Ich möchte Sie darüber informieren, dass voraussichtlich Anfang der dritten Kalenderwoche nächsten Jahres, also im Januar, diese Information in alle Kommunen gesendet werden. Wir werden Ihnen einen Link bekannt geben, wo Sie diese Daten abrufen
15 können.

Im Grunde handelt es sich um vertrauliche Informationen an die einzelnen Kommunen; deswegen werden sie auch noch nicht öffentlich bekannt gemacht. Das ist ein zusammenfassendes Kompendium aktualisierter Daten und daraus abgeleitet eine Information an die Kommunen hinsichtlich ihrer Bedarfssituation für Wirtschaft und Wohnflächen und ihrer Flächenbilanzsituation.
20 on.

Das Ganze wird für die einzelnen Kommunen in einer ersten räumlichen Abbildung der Siedlungsfläche der Kommunen dargestellt werden. Wichtig zu wissen: Das ist ein zweistufiges Verfahren. Die erste Stufe nennen wir „endo-
25 gen“. Bei einer isolierten Betrachtung der Kommunen würde dieses Ergebnis herauskommen. Wir halten es aber für wichtig, dass die Kommunen diese Informationen erhalten. Das könnte bei manchen Kommunen sonst zu Irritationen führen.

Es gibt eine Anzahl von Kommunen, die aktuell eine sehr gute Flächensituation haben und bei denen sich die Bedarfssituation nicht in dem Sinne umkehrt,
30 wie man das bisher vielleicht gehofft hat. Das ist wichtig, um das einordnen zu

können; denn es kann sein, dass Sie von den Kommunen vor Ort, von den Politikern und Räten darauf angesprochen werden.

Das ist aber nicht das Endergebnis der Regionalplandarstellung für die Kommunen. In der weiteren Entwicklung werden noch andere Prozesse mit einbezogen werden, die unter Umständen auf die Kommune einwirken.

Wir haben es nicht so verstanden, dass die Kommunen uns innerhalb einer bestimmten Frist zurückmelden müssen. Wir haben das eher als Information über den Zwischenstand aufgefasst, die an die Kommunen geht. Nichtsdestotrotz bleibt es den Kommunen vorbehalten, uns darauf anzusprechen und sich die Hintergründe erläutern zu lassen. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Herr Waddey erkundigt sich nach den Terminen für die diversen Informationsforen, die noch stattfinden, und auch **Frau Donie** fragt nach der Zeitschiene für das Jahr 2019.

Frau Hoff geht davon aus, dass im Herbst 2019 die Entwürfe für eine räumliche Darstellung eines Regionalplans in den Grundzügen – also Siedlungsflächendarstellung und die wesentlichen Grundzüge der Freiraumdarstellung – vorlägen, ebenso die wesentlichen Ziele und Grundsätze, die zum Verständnis dieses Planes wichtig seien. Das wolle sie im Herbst 2019 in einem Workshop-Format zur Beratung bringen. Anfang 2020 könne dann der Grundsatzbeschluss zur räumlichen Entwicklung im Regionalplan gefasst werden.

Man bemühe sich daher, die Workshops und Fachforen bis zu den Osterferien 2019 durchzuziehen, mit Ausnahme des Workshops zum Freiraum.

Herr Ulmen trägt vor:

Die Bevölkerungsprognose von IT.NRW ist laut Landesentwicklungsplan eine wesentliche Grundlage für die Bedarfsberechnungen: Wie entwickeln sich die Bevölkerungszahlen? Wie entwickeln sich die Haushaltszahlen? Danach wird sich auch der Bedarf an Wohnbauflächen richten.

Eine Kritik der Kommunen in den Kommunalgesprächen lautete, dass die Regionalplanungsbehörde auf einer alten Datenbasis rechnen würde. Dem ist sie

nachgekommen, zusammen mit der Landesplanungsbehörde, die bei IT.NRW die neuen Prognosen beauftragt hat. Diese Prognose liegt seit Kurzem vor. Seit vergangenem Dienstag gibt es auch einen Kabinettsbeschluss dazu, der diese Prognose als Grundlage für die weitere politische Planung des Landes NRW beschlossen hat.

Grundsätzlich wird es im Land NRW so weitergehen, dass bis 2040 von einem Bevölkerungsanstieg in Höhe von 1 % ausgegangen werden kann. Im Regierungsbezirk Köln liegt man wesentlich darüber; hier wird ein Bevölkerungswachstum in Höhe von 6 % prognostiziert. 6 % hört sich zwar zunächst viel an, das wird sich aber in den Teilräumen unterschiedlich auswirken. In den Zentren wird es erwartungsgemäß einen sehr starken Anstieg geben; der liegt in Köln bei plus 15,8 % im Vergleich zu heute. Dafür gibt es in den ländlichen Räumen wie im Oberbergischen Kreis einen Rückgang von etwa 7 %. Auch die Eifel und der Kreis Düren werden leicht schrumpfen.

Das ist entkoppelt von der Haushaltsprognose; die kann sich immer noch anders entwickeln, da beispielsweise die Haushaltsgröße in den letzten Jahren stetig kleiner wurde. Da liegt man in Köln bei 15 % Zuwachs. Im Oberbergischen Kreis liegt man bei minus 5 %. Letztlich zeigt sich, dass sich daran orientiert auch die Bedarfsprognosen unterschiedlich auswirken werden. Man wird sicher nicht überall Flächen schaffen können. Allerdings sind wir erst in der Überarbeitung der Bedarfsprognosen und der Bedarfsberechnungen. Wir werden Sie natürlich informieren, sobald endgültige Ergebnisse vorliegen.

Die Haushaltsprognosen liegen bislang nur in vorläufiger Form vor. Wir gehen aber davon aus, bald endgültige Daten zu erhalten. IT.NRW wird auch noch berechnen, wie sich jede einzelne Kommune entwickeln könne. Diese Berechnung sollte bis zum März vorliegen, sodass dann weitere Aussagen getroffen werden können.

(Beifall)

Vorsitzender Herr Deppe fragt nach, wie der Trend im Vergleich zur letzten Bevölkerungsprognose zu beurteilen sei.

Herr Ulmen meint, dass der Trend im Wesentlichen ähnlich sei.

Herr Beu ist der Meinung, es solle flächendeckend und gebietskörperscharf runtergerechnet werden. Seit vier Wahlperioden sei er Vorsitzender des Planungsausschusses der Stadt Bonn. Er könne sich vorstellen, dass die Zuwächse in Bonn vielleicht nicht bei 15 %, aber doch bei 10 % lägen. Man müsse berücksichtigen, wie schwierig es sei, einzelne neue Wohngebiete zu erschließen, was immer auf Widerstand der anliegenden Bevölkerung stoße. Außerdem dürften die 15 % Waldflächen nicht vergessen werden. Hinzu komme noch der Rhein. Ansonsten sei die Stadt quasi komplett bebaut. Er könne sich nicht vorstellen, wie man da 10 % zusätzliches Bevölkerungswachstum unterbringen könne.

Große Städte wie Köln oder Wien seien ursprünglich in vierstöckiger Bauweise errichtet worden. Sicher könne man einzelne Häuser aufstocken, aber man müsse ja 10 % zusätzlichen Wohnraum schaffen. Das erscheine ihm für Bonn utopisch.

Herr Vorsitzender Deppe findet, Her Beu habe mit seiner Frage den Regionalplanprozess, den man mit Region Plus begonnen habe, sehr gut zusammengefasst.

Herr Beu möchte wissen, ob solche Aspekte, dass einige Städte die Bevölkerungsentwicklung räumlich möglicherweise gar nicht schaffen könnten, Berücksichtigung fänden. Im Rhein-Sieg Kreis, um beim konkreten Beispiel zu bleiben, würden höhere Zuwächse von Anfang an mit eingeplant.

Frau Hoff erläutert, dass Köln nicht an den Stadtgrenzen Halt mache, sondern dass Köln vielmehr ein verdichteter Raum sei, der über die Stadtgrenzen hinausreiche und in die umliegende Region hinausstrahle. Diese Entwicklung könne man seit vielen Jahren auch in Bonn beobachten. Deswegen habe man die Region-Plus-Prozesse auf den Weg gebracht. Wo man letztlich was verorte, könne man heute noch nicht sagen. Das werde ein Ergebnis der Quoren und der Strategien sein, die man gemeinsam politisch entwickeln müsse.

Herr Frenzel teilt mit, dass bei der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln die aktuellen Bevölkerungsprognosen des Amts für Statistik in Köln vorgelegt worden seien. Demnach wären im letzten Jahr weniger Flüchtlinge in die Stadt gekommen, und daher komme die Stadt Köln in ihrer aktuellen Prognose auf einmal zu niedrigeren Ergebnissen, IT.NRW hingegen zu 40.000 mehr. In den beiden aktu-

ellen Prognosen ergebe sich bis zum Jahr 2040 ein Unterschied von immerhin 100.000 Einwohnern, also eine ganz erhebliche Abweichung.

Er wolle wissen, für wie realistisch die aktuelle Prognose der Stadt Köln gehalten werden könne, die in erheblichem Maße Wohnbedarf anzeige. Herr Beu habe es an-
5 gemerkt: Wenn man die Leute nicht untergebracht bekomme, werde das zu einer ganz erheblichen sozialen Auslese führen, wer sich das Leben in der Großstadt überhaupt noch leisten könne. Es werde zudem erhebliche ökologische Problemen nach sich ziehen, wenn sämtliche Pendler aus den umliegenden, weiter entfernten Gebieten – dort, wo es noch preiswerten Wohnraum gebe – in die Großstadt wollten.

10 Daher wolle er wissen, wie verlässlich die aktuellen Zahlen seien. Außerdem interessiere ihn, warum die Zahlen aktuell immer weiter auseinandergingen. Der Betrachtungszeitraum werde eigentlich immer kürzer. Eigentlich müsste man mehr Sicherheit haben und nicht weniger.

Herr Ulmen kann und will die Einzelheiten der beiden Prognosen nicht näher erläutern. Dafür lägen sie noch nicht lange genug vor, um Details bewerten zu können. Laut LEP sei man verpflichtet, die IT.NRW Prognose – als von der Landesplanung beauftragt – zu verwenden. Die Landesplanungsbehörde biete an, die Unterschiede aufzuklären.

Herr Vorsitzender Deppe schlägt vor, jemanden von IT.NRW und vom Statistischen
20 Amt der Stadt Köln in die Strukturkommission zu bitten. Man könne versuchen, diese Fragen dort zu beantworten.

Herr Müller erinnert daran, dass die letzte IT.NRW-Prognose bei den Kommunen eine Menge Wirbel hervorgerufen habe, weil die eigenen Zahlen mit denen von IT.NRW nicht zusammengepasst hätten. Er wolle wissen, ob man aus diesem Pro-
25 zess gelernt habe.

Herr Ulmen bedauert, dazu nichts sagen zu können, da die Gemeindemodellrechnung noch nicht vorliege. Diese werde frühestens März 2019 erwartet. Erst dann könne man beurteilen, ob und wie sich das auf die einzelnen Gemeinden auswirke. Momentan habe man nur die kreisbasierten Zahlen vorliegen.

Frau Herlitzius erkundigt sich, ob schon eine Tendenz hinsichtlich der Geburtenzüge vorliege. Im letzten Jahr habe es Steigerungen gegeben. Sie habe aber gehört, dass die Zahlen schon wieder abnähmen.

5 Das andere, gerade angesprochene Problem könne man ein bisschen entspannter sehen. Genauso wenig wie Mütter, die nicht geboren würden, keine Kinder bekommen könnten, können auch Städte, die keine Wohnungen haben, keine Zuwächse erfahren. Sie sehe jedenfalls nicht, dass ein Zuwachs in Höhe von 15 % für Köln erreicht werden könnte. Dazu müsste zunächst einiges an Wohnfläche zugelegt werden.

10 Sie wolle überdies wissen, ob auch Daten zur Altersstruktur vorlägen, insbesondere ob NRW bzw. der Regierungsbezirk älter werde.

Herr Ulmen bestätigt, dass der Regierungsbezirk und auch NRW insgesamt älter würden. Momentan gehe der Trend dahin, dass die Geburtenrate in Teilräumen wieder leicht ansteige. Gerade in großen Städten wie Köln gebe es einen Überschuss.
15 Generell setze sich aber auch der Trend fort, dass ein Wachstum vorwiegend aufgrund von Zuwanderung erfolge.

TOP 9

20

19. Änderung des Regionalplans Köln für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen

25 **hier: Aufstellungsbeschluss**

Drucksache NRW.: RR 94/2018

Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. nachfolgende Begründung Punkt 3.3.2) zur Kenntnis.
- 5 2. der Regionalrat stellt die 19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Auszustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken der Industrie- und Handelskammer Aachen entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlags der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
- 10 3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörden, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 19. Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

15

Der Regionalrat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 10

- 20 **27. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln**

hier: Aufstellungsbeschluss

Drucksache NRW.: RR 95/2018

25

Herr Risch weist darauf hin, dass er in der Erörterung eine abweichende Meinung geäußert habe. Der Prozess werde als kritisch gesehen, wenn bei der Regional-

planänderung nicht sämtliche Aspekte betrachtet würden. Es gehe um das gesamte Projekt Parkstadt Süd.

Man habe in der Erörterung die Erstellung eines Umweltberichts gefordert. Er äußere Bedenken dahin gehend, dass dadurch, dass im Zusammenhang mit der endgültigen Planung der Südstadt schon im Vorfeld Festsetzungen getroffen würden, es später
5 nicht mehr möglich werde, eine optimale Lösung zu finden.

Bei Betrachtung der Umweltauswirkungen der Regionalplanänderungen müssten sämtliche Planungen im Zusammenhang mit der Parkstadt Süd einbezogen werden. Die Alternativgestaltungen für einen Grünzug müssten mitbetrachtet werden. Man
10 hege die Befürchtung, dass klimaökologisch geringwertige Oberflächen zu einem Grünzug definiert würden und zu einem späteren Zeitpunkt hochwertigere Flächen bebaut werden müssten.

Deshalb habe der Wunsch bestanden, diese Fragen bei einer Erörterung genauer zu betrachten, um möglichst eine optimale Lösung zu finden. Dieser Bereich sei besonders sensibel, weil er direkt an die radialen Grundverbindungen anschließe, die zum
15 äußeren Grüngürtel über den Raderthaler Bruch bis zum Volksgarten reiche. Es stünde zu erwarten, dass auf dieser Radiale ein größerer Druck entstehen werde. Das müsse bei der Regionalplanänderung berücksichtigt werden.

Herr Singer findet, dass die Fraktion der Linken schlecht gegen das neue Stadtquartier polemisieren könne, wo doch, wie versprochen, bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden solle. Gleichwohl halte man die Bedenken der Naturschutzverbände für
20 durchaus angebracht. Man werde sich bei der Abstimmung daher enthalten.

Frau Feldmann erklärt, man habe sich die Entscheidung im Vorfeld nicht leichtgemacht, habe aber entschieden, auf eine Umweltprüfung und auf einen Umweltbericht
25 verzichten zu können, und ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, das im Raumordnungsgesetz für einen solchen Fall vorgesehen sei. Man habe also diejenigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, die in ihren Belangen betroffen sein könnten. Dies habe man den Trägern öffentlicher Belange – auch dem Landesbüro der Naturschutzverbände – im Rahmen des Screenings mitgeteilt.

Erst im Erörterungstermin habe der NABU den Wunsch geäußert, doch noch einen Umweltbericht zu erstellen. Dies habe er inhaltlich damit begründet, dass im Regionalplan bestimmte Dinge festgelegt werden sollten. Man habe versucht, klarzumachen, dass der Regionalplan mit der Darstellung eines regionalen Grünzugs nicht das erfüllen könne, was der NABU gefordert habe, nämlich dass die Vernetzung mit den vorhandenen Grünzügen sichergestellt und die genaue Ausgestaltung des künftigen Grünzugs festgelegt werde.

Sie sei nach wie vor der Meinung, man brauche den Umweltbericht nicht. Sicher werde es auf Ebene des Flächennutzungsplans einen Umweltbericht geben. Auch der Bebauungsplan werde sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Da könnten dann die Dinge festgelegt werden, die vom NABU gewünscht würden.

Herr Beu führt aus, manchmal habe man Kritik an den Verwaltungen der beiden großen Städte geäußert. Hier aber sei man guten Mutes, dass sachgerecht entschieden werde. Der bezahlbare Wohnraum, der in der Nähe von Schienenstrecken entstehen solle, und gleichzeitig der Erhalt der Grünzüge führe in der Abwägung dazu, dass man die Verantwortung über die Bauleitplanung an die Stadt Köln weitergeben könne.

Herr Frenzel zeigt sich überrascht über die Diskussion. Man habe es mit einer Industriebrache, in großen Teilen mit einem Güterbahnhof zu tun, der teilweise belastet sei, und der jetzt in einen Grünzug umgewandelt werde, teilweise auch mit Bebauung. Man werde sich dafür einsetzen, dass das zu preiswertem Wohnungsbau werde. Warum aber für die Umwandlung einer Industriebrache in einen Grünzug ein Umweltgutachten auf Ebene des Regionalplans nötig sei, könne er nicht begreifen.

Frau Feldmann habe erläutert, dass das, wenn es denn notwendig würde, auf Flächennutzungsplanebene geschehen müsse. Deswegen werde die SPD-Fraktion der Beschlussvorlage zustimmen.

Herr Müller hält es für wichtig, städtische Planung und Regionalplanung auseinanderzuhalten. In den seltensten Fällen sei das sauber möglich. Insofern liege das Ganze in der Verantwortung der Stadt Köln. Er gehe davon aus, dass die Probleme dort gelöst würden; daher stimme man den Beschlussvorlagen zu.

Frau Hane-Knoll gibt zu bedenken, es gehe nicht um das Brachland an sich, sondern es müsse auch noch andere Auswirkungen geben. Zum Punkt „Verantwortung abgeben an die Stadt Köln“ sei zu sagen, dass die Stadt Köln sozialverträgliche Wohnungspreise verspreche. Sie wolle ihre Verantwortung nicht abgeben und werde sich daher enthalten.

Vorsitzender Herr Deppe schlägt vor, über die Punkte des Beschlussvorschlags einzeln abzustimmen.

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) zur Kenntnis.

- einstimmig -

2. Der Regionalrat stellt die 27. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

Der Beschluss wird mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Freien Wählern unter Enthaltung der Fraktionen der Linken und der Piraten angenommen.

3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsebene, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 27. Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Der Beschluss wird mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Freien Wählern unter Enthaltung der Fraktionen der Linken und der Piraten angenommen.

TOP 11

20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungs-

5 **bereichs (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Drucksache NRW.: RR 96/2018

10 1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: November 2018) durchzuführen.

15 2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 4 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

20 3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanungsänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Kreis Heinsberg sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

- einstimmig -

25

TOP 12

31. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen

5 **hier: Erarbeitungsbeschluss**

Drucksache Nr.: RR 97/2018

Herr Waddey hält das Ganze für unproblematisch. Im Wesentlichen gehe es darum, das Eckgrundstück für die Ansiedlung des Supermarktes tauglich zu machen. In diesem Zusammenhang solle die gesamte Ortslage Dabringhausen regionalplanerisch der Realität angepasst werden. Das halte er für vernünftig.

Er verstehe nicht, wieso der Freiraum soweit habe entwickelt werden können. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen zeige, dass bis auf ein Gewerbe- und ein Wohngebiet innerhalb der Kernortslage von Dabringhausen alles schon bebaut sei, was zur weiteren Bebauung vorgesehen sei.

Außerdem stelle er sich die Frage, warum die Stadt Wermelskirchen nicht auch beantrage, das kleine Gewerbegebiet in den ASB einzubeziehen. Das liege regionalplanerisch immer noch im Freiraum. Es gebe einen kleinen Grünzug zwischen dem Kern Dabringhausen und Lüdorf, der im Flächennutzungsplan auch als Freiraum dargestellt sei. Vielleicht könne das maßstäblich nicht dargestellt werden.

Herr Singer möchte wissen, ob er es richtig interpretiere, dass der bestehende Regionalplan missachtet worden sei, man dort hineingebaut habe und jetzt quasi eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werde. Dafür erwarte er eine Erklärung.

Herr Risch teilt für die Naturschutzverbände mit, man habe es in der Stellungnahme als nachträgliche Umwandlung von Flächen in der Regionalplanung dargestellt. Vor diesem Hintergrund erwarteten die Naturschutzverbände eine Untersuchung auf Basis des Zustands von Natur und Landschaft vor der Bebauung und die Schaffung

eines entsprechenden Ausgleichs. Dabei müsse das Schutzgut „Fläche“ und das Schutzgut „Mensch“ betrachtet werden.

Frau Hoff führt aus, der Kernpunkt der Darstellung bestehe darin, dass dem Lebensmittelvollsortiment-Anbieter, der in der Ortslage ansässig sei und nicht erweitern könne, geholfen werde, weil er am Ort bleiben könne. Es gebe keinen geeigneten Standort im unmittelbaren Siedlungszusammenhang.

In diesem Zusammenhang wolle sie darauf hinweisen, dass die Regionalplanänderung nicht allein für ein Einzelhandelsvorhaben erfolge, sondern ein gesamtträumliches Erfordernis darstelle. Man habe sich an den Gesprächen mit der Stadt Wermelskirchen orientiert. Darin habe es geheißen, dass der Regionalplan im Grunde an die vorhandene Entwicklung angepasst werde.

Hier und da gebe es Bereiche, die sich bauplanerisch vollzogen hätten. Den angesprochenen Bereich kenne sie jedoch nicht. Man habe darum gebeten, diese Bereiche in der jetzigen Regionalplandarstellung zu übernehmen, die auch im Flächennutzungsplan dargestellt würden. Man habe aber auch Flächen benannt, die zwar im Regionalplan stünden, die man aber nicht mehr entwickeln wolle, weil der Freiraum den Besiedlungsaspekten vorgehe. Die Abgrenzung habe man auf Vorschlag der Gemeinde übernommen.

Mittlerweile sei man in die erste Beteiligung zur Umweltprüfung eingestiegen. Im Kern handele es sich bei der Neudarstellung auf der einen Seite um Bereiche, die schon besiedelt seien, die im Flächennutzungsplan dargestellt würden oder als unproblematisch eingestuft werden könnten, und auf der anderen Seite um Bereiche, die zurückgenommen würden.

Beim Gewerbegebiet verhalte es sich so, dass die Anpassung an die vorhandene Siedlungsentwicklung keine Vorwegnahme möglicher weiterer Entwicklungen und Darstellungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Regionalplans darstelle. Möglicherweise weitere darüberhinausgehende Siedlungsbereichsdarstellungen werden im Kontext der Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes betrachtet und in diesem Verfahren erörtert und werden nicht mit dieser aktuellen Änderung des Regionalplanes vorweggenommen. Diese Vorgehensweise ist mit der Gemeinde so abgestimmt.

Die Stadt habe auch Flächen gemeldet, die Eingang in den RegionPlus-Prozess finden sollten. Die Bedarfsermittlungen lägen aber noch nicht vor, sodass man entschieden habe, das für die Ortslage in einem zweistufigen Verfahren anzugehen. Man versuche aber auch, der Gemeinde dahin gehend zu helfen, dass der Vollsor-

5 menter, der wesentlich für die Versorgung in Dabringhausen und in den umliegenden Orten sei, für ein gewisses Zeitfenster am Ort bleiben könne.

Herr Bornhold hält den Plan der Entwicklung für Wermelskirchen, insbesondere für Dabringhausen, für erheblich. Das könne er bestätigen, da er selbst dort wohne. Man habe schon einen interkommunalen Zusammenschluss mit der Stadt Burscheid be-

10 schlossen, um das Gebiet zu entwickeln.

Frau Hane-Knoll teilt für die Fraktion der Linken mit, dass man sich enthalten werde. Nachvollziehbar sei der Grund, dass die Bevölkerung die Möglichkeit haben solle, im Ort einzukaufen. Andererseits hätte man auch einen Kompromiss schließen können. Wenn schon der Ist-Zustand beibehalten und munter gebaut werde, dann hätte man

15 auch den Ist-Zustand so annehmen und die Ausgleichsfläche später angehen können. Der jetzige Ist-Zustand solle zugrunde gelegt werden, nicht der vorherige.

Beschluss:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 31. Ände-

20 rung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: November 2018) durchzuführen.- 2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 3 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13

25 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als

30 notwendig erweist.

3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt.
- 5 Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss wird mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Freien Wählern unter Enthaltung der Fraktionen der Linken und der Piraten angenommen.

10

TOP 13

4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn

15

Drucksache Nr.: RR 98/2018

- 20 1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: November 2018) durchzuführen.

- 25 2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 4 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde

kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei der Stadt Bonn sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

5

10

- einstimmig -

TOP 14

- 15 **Priorisierung der Maßnahmen „Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Millionen €(UA II a) für 2019**

Drucksache Nr.: RR 109/2018

20

Der Regionalrat beschließt den regionalen Vorschlag zur Priorisierung der Maßnahmen "Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten" (UA II a) 2019.

- einstimmig -

25

TOP 15

Priorisierung der Maßnahmen „Radwegebau an bestehenden Landesstraßen“ (UA II r) für 2019

Drucksache Nr.: RR 110/2018

5

Der Regionalrat beschließt den regionalen Vorschlag zur Priorisierung der Maßnahmen „Radwegebau an bestehenden Landesstraßen“ (UA II r) für das Jahr 2019.

10

- einstimmig -

TOP 16

Straßenverkehrsförderung – Nahmobilität 2019

15

Drucksache Nr.: RR 111/2018

Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksregierung Köln zum „Regionalen Vorschlag für das Programm – Nahmobilität 2019 –“ sowie die Übersichtsliste der bisher angemeldeten Fördermaßnahmen zur Kenntnis.

20

Der Regionalrat beschließt den „Regionalen Vorschlag für das Programm „Nahmobilität 2019“ und nimmt die Übersichtsliste der bisher angemeldeten Fördermaßnahmen zur Kenntnis.

25

2. Er fordert das Landesverkehrsministerium auf, die Förderbedingungen so umzugestalten, dass es für Kommunen attraktiver wird, Radwege zu bauen als Flyer zur Öffentlichkeitsarbeit zu produzieren.

3. Er fordert die Kommunen auf, in diesem Sinne mehr Mittel für den Radwegbau abzurufen

- einstimmig -

5

TOP 17

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Vorsitzender Herr Deppe schlägt vor, die Punkte a) und b) zusammenzufassen.

10

a) Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Leichlingen

hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Drucksache Nr. RR 105/2018

15

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss betreffend Flurstücke in Leichlingen.

b) Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Frechen-Königsdorf

hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

20

Drucksache Nr. RR 106/2018

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss betreffend ein Flurstück in Frechen-Königsdorf.

c) Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend ein Flurstück in Aachen

hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Drucksache Nr. RR 107/2018

5

Vorsitzender Herr Deppe informiert, dass man noch keine Dringlichkeitsentscheidung getroffen habe, da die Frist noch nicht abgelaufen sei. Er schlage vor, die Bekanntmachung zur Kenntnis zu nehmen.

Der NVR habe noch keine Stellungnahme abgegeben. Falls er eine negative Stellungnahme abgeben sollte, werde man sich mit den Fraktionen nochmals rückkop-
10 peln und das Recht im Dringlichkeitsverfahren geltend machen.

Herr Neitzke erinnert an die Einigung, sich dem Votum des Nahverkehrs Rheinland anzuschließen, weil man gemeinsam darauf achten wolle, dass Flächen, die für die Zukunft des Nahverkehrs erforderlich seien, erhalten blieben.

15 Der Regionalrat nimmt die Bekanntmachung zur Kenntnis.

TOP 18

Fraktionsübergreifender Antrag

20 **Rheinspange mit Straße und Schiene realisieren**

Drucksache Nr. RR 107/2018

Vorsitzender Herr Deppe teilt mit, hierbei handele es sich um ein Ergebnis der letzten Verkehrskommissionssitzung. Die Fraktionen hätten sich folgendermaßen ver-
25 ständigigt:

1. Die Bezirksregierung wird gebeten, den aktuellen Sachstand zur Rheinquerung - gegebenenfalls mit/durch Straßen NRW, NVR, Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Erft-Kreis – darzustellen, und zwar sowohl den Bereich Straße als auch den Bereich Schiene betreffend.

5 2. Der Regionalrat spricht sich dafür aus, im weiteren Verfahren die Bereiche Straße und Schiene (für den Personen- und regionalen Güterverkehr) gemeinsam zu betrachten und zu planen, auch wenn eine Realisierung womöglich nicht zeitnah erfolgen kann.

- einstimmig -

10

TOP 19

Anfragen

15 a) **Anfrage der Fraktion die Linke**
Aktuelles Urteil OVG Münster „Regionalplanänderung BoAplus“

Drucksache Nr.: RR 115/2018

20 **Herr Singer** erkundigt sich, ob bekannt sei, wann mit dem Urteil gerechnet werden könne.

Frau Lüdenbach informiert, dass man ihr auf Nachfrage beim OVG NRW mitgeteilt habe, dass das Urteil voraussichtlich am Montag, den 17. Dezember, veröffentlicht werde. Sobald dies erfolgt sei, werde es den Regionalratsmitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

25

b) Anfrage der Fraktion die Grünen
Bebauungsplan für BoAplus in Niederaußem laut OVG Münster unwirksam

Drucksache Nr.: RR 116/2018

5

c) Anfrage der CDU-Fraktion
Unwirksamer Regionalplan für das neue BoAplus-Kraftwerk in Bergheim-Niederaußem

Drucksache Nr.: RR 120/2018

10

Herr Götz führt aus, im Rahmen dieses Verfahrens, auf das sich die Anfragen unter TOP 19 a) bis c) beziehen, sei ohne Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln als regionaler Planungsbehörde ein Änderungsverfahren des Regionalplans für unwirksam erklärt worden.

15 Er habe die dringende Bitte, zu prüfen, wie mit solchen Fällen generell umgegangen werden solle, unabhängig vom Einzelfall. Es könne nicht angehen, dass ein Gericht einen Regionalplan für unwirksam erkläre, ohne die Betroffenen anzuhören, und man anschließend keine Möglichkeit habe, gegen diesen Beschluss vorzugehen, weil man im Hauptverfahren nicht beteiligt gewesen sei.

20 Man habe große generelle Bedenken und wolle nicht, dass ein Präzedenzfall geschaffen werde, der später in anderen Verfahren Schwierigkeiten machen könne.

d) Anfrage der Fraktion die Linke
Redebeitrag des Herrn Verkehrsminister Hendrik Wüst in der Regionalratssitzung am 28.09.2018

25

Drucksache Nr.: RR 121/2018

Vorsitzender Herr Deppe führt aus, er habe mit dem Verkehrsminister gesprochen. Die Fragen würden von der Fachabteilung des Ministeriums beantwortet, obwohl diese den üblichen Rahmen deutlich überschreiten. Da aber Kleine Anfragen im Landtag prioritär zu beantworten sind, könne sich Antwort des Verkehrsministeriums ein wenig verzögern.

**e) Anfrage der CDU-Fraktion
Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019**

10 Drucksache Nr.: RR 123/2018

TOP 20

Mitteilungen

15 **a) der Bezirksregierung**

aa) Vorstellung der neuen Geschäftsstellenleiterin Frau Karins Lüdenbach

Vorsitzender Herr Deppe begrüßt nochmals Frau Lüdenbach und bittet sie, sich kurz vorzustellen.

20 **Frau Lüdenbach** teilt mit, sie sei seit Juni 2016 in der Bezirksregierung Köln tätig und habe dort bereits im Rahmen der ersten Station ihres so genannten oberen Durchlaufs die Gremien der Bezirksregierung kennengelernt. Anschließend sei sie für acht Monate in Dezernat 34 im Bereich arbeitsmarktpolitischer Förderprogramme tätig geworden, bevor sie für ein halbes Jahr im Innenministerium am Gesetzgebungsprozess zum Datenschutzgesetz mitgewirkt habe. Seit April 2018 sei sie nun
25 wieder in Köln und dort im Dezernat 32 eingesetzt. Kürzlich sei zu ihrem Aufgabengebiet noch die Geschäftsstelle des Regionalrats und Braunkohlenausschusses hinzugekommen. Sie freue sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

(Beifall)

bb) Bekanntmachungserlass

**23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Esch und Auweiler, Stadt Köln**

5

Drucksache Nr.: RR 117/2018

Vorsitzender Herr Deppe zeigt sich erfreut, dass der Bekanntmachungserlass zur Regionalplanänderung Esch – Auweiler inzwischen eingegangen sei.

10

**cc) Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des
Regionalplans Ruhr**

Drucksache Nr.: RR 124/2018

Vorsitzender Herr Deppe weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde eine Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr abgegeben habe.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende für die sehr konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2018. Dies möge auch im kommenden Jahr so fortgesetzt werden.

Schluss der Sitzung: 12:07 Uhr

gez. Rainer Deppe
(Vorsitzender des Regionalrates Köln)

gez. Stefan Westerschulze
(Mitglied des Regionalrates Köln)

25

**Regionalrat
- Anwesenheitsliste -**

Regionalrats-Sitzung am 14.12.2018

1. Stimmberechtigte Mitglieder

CDU - Fraktion

Name	anwesend
Borning, Ronald	X
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa	entsch.
Deppe, Rainer	X
Dohmen, Hans-Willi	entsch.
Donie, Brigitte	X
Fabian, Gerd	X
Finkeldei, Norbert	X
Götz, Stefan	X
Hebbel, Paul	X
Jansen, Franz-Michael	X
Kehren, Hanno Dr.	X
Kitz, Marcus	X
Moll, Bert	X
Neisse-Hommelsheim, Carla	X
Nessler-Komp, Birgitta	X
Stefer, Michael	entsch.
Weber, Günter	X

FDP

Name	anwesend
Göbbels, Ulrich	entsch.
Müller, Reinhold	X
Westerschulze, Stefan	X

Die Linke

Name	anwesend
Hane-Knoll, Beate	X
Singer, Peter	X

AfD

Name	anwesend
Spennath, Jürgen	X

SPD - Fraktion

Name	anwesend
Frenzel, Michael	X
Geffen, Jörg van	X
Jakob, Bodo	X
Hengst, Milanie	entsch.
Höfken, Heiner	X
Konzelmann, Thorsten	X
Krings, Hans	X
Neitzke, Gerhard	X
Noack, Horst	X
Oetjen, Hans-Friedrich	X
Schaper, Dieter	X
Schlüter, Volker	X
Tüttenberg, Achim	X

DIE GRÜNEN

Name	anwesend
Beu, Rolf	X
Herlitzius, Bettina	X
Lambertz, Horst	X
Windhuis, Wilhelm	X
Waddey, Manfred	X
Zentis, Gudrun	X

Freie Wähler

Name	anwesend
Bornhold, Rüdiger	X

Piraten

Name	anwesend
Plum, Yvonne	X

2. Beratende Mitglieder

Name	anwesend
Landschaftsverband	
Stadt Aachen	
Stadt Bonn	X
Stadt Köln	
Stadt Leverkusen	
Städteregion Aachen	X
Kreis Düren	
Kreis Euskirchen	X
Kreis Heinsberg	X
Oberbergischer Kreis	X
Rheinisch-Bergischer-Kreis	
Rhein-Erft-Kreis	X
Rhein-Sieg-Kreis	X
Kornell, Günter LWK NRW	X
HWK zu Köln	X
Rötting, Fritz	X
Woelk, Ralf	X
Mährle, Jörg	X
Behlau, Stefan	entsch.
Heimann, Uli	X
Risch, Jacob	entsch.
Neuhöfer, Gabriele (kommunale	entsch.

Fraktionsgeschäftsführungen

Hoffmann, Hajo	SPD	X
Schmidt, Benjamin	CDU	X
Schäfer-Hendricks, Antje	GRÜNE	X
Westerschulze, Stefan	FDP	X
Feudel, André (Assistent)	FDP	X

Teilnehmer von der Bezirksregierung Köln

Frau Walsken	RPin
Herr Kotzea	AL 3
Frau Müller	32
Frau Lüdenbach	32
Frau Hoff	32
Herr Schilling	32
Herr Ulmen	32
Frau Feldmann	32
Herr Schlaeger	32
Herr Elsiepen	25
Herr Teichner	25
Herr Veit	25
Frau Örs	32
Frau Weidmann	32

Gäste

Dr. Tobias Traupel	MWIDE
Dr. Alexandra Renz	MWIDE
Vera Reppold	LANUV NRW



Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln

19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
14. Dezember 2018

Gliederung

- **Landesentwicklungsplan/Abfallwirtschaftspläne**
- **Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan gefährliche Abfälle**
- **Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle**
- **Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in NRW**
- **Raumbedeutsame Deponien im Regierungsbezirk Köln**



Landesentwicklungsplan NRW

Ziel Standorte für Deponien

Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.



Landesentwicklungsplan NRW

Die übergreifenden Festlegungen, die Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind in der nachgeordneten Regional-, Landschafts-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten.

Umgekehrt sind bestehende nachgeordnete Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen („Gegenstromprinzip“).



Abfallwirtschaftspläne

- In Abfallwirtschaftsplänen sind die Abfallentsorgungsanlagen darzustellen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie zur Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind (**Entsorgungssicherheit**).
- Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen.
- Die Pläne sind mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.



Gem. Runderlass der Landesplanungsbehörde und des Umweltministeriums vom 11. März 2011

Ziel: Landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen

Die nachfolgenden Hinweise gelten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen für neu planfestzustellende bzw. zu genehmigende Deponien sowie wesentliche Änderungen vorhandener Deponien (z. B. Erweiterung der Fläche auf mehr als 10 ha):

- Deponien der Deponieklassen I, II und III sind in der Regel größer als 10 ha und daher bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Regionalplänen zeichnerisch darzustellen.
- Eine zeichnerische Darstellung von Deponien der Deponiekategorie 0 ist aufgrund ihres begrenzten lokalen Einzugsgebietes und eines Flächenbedarfs von weniger als 10 ha in der Regel nicht erforderlich.



Abfallwirtschaftsplan, Teilplan gefährliche Abfälle (2008)

Räumlicher Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen

Sachlicher Geltungsbereich: gefährliche Abfälle gem. § 48 KrWG

Planungszeitraum: 2007 bis 2017 bzw. 2019 bis 2030 (Fortschreibung)

Restvolumen acht DK III-Deponien : 11,6 Mio. m³ (Stand: 31.12.2017)
0,4 Mio. m³ in Bau

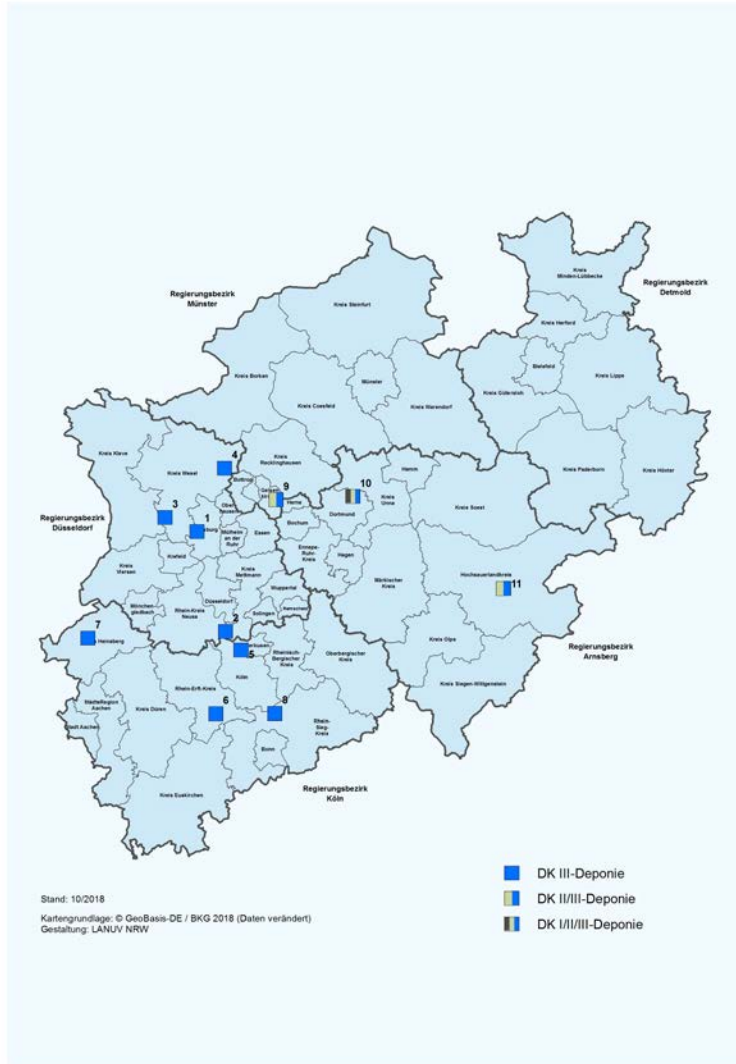
Restvolumen drei DK III-Abschnitte: 4,7 Mio. m³ (Stand: 31.12.2017)

Planungen: rund 13,4 Mio. m³ (Stand: 11/2018)

Durchschnittliche Anlieferungsmenge DK III-Deponien 2012-2017:
rund 1,2 Mio. t/a bzw. rund 1 Mio. m³/a (ohne DK III-Abschnitte)



DK III-Deponien / Deponien mit DK III-Abschnitten



Lfd. Nr.	E-Nr.	Deponie	Betreiber	Standort
1	E11216124	Halden Fa. Sachtleben	Venator Germany GmbH	Duisburg
2	E16216056	Sonderabfalldeponie Dormagen Rheinfeld	Currenta GmbH & Co. OHG	Dormagen
3	E17011350	Deponie Eyller-Berg	Eyller-Berg Abfallbeseitigungs GmbH	Kamp-Lintfort
4	E17016018	SAD Hünxe-Scherbeck	AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH	Hünxe
5	E31636010	Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig	Currenta GmbH & Co. OHG	Leverkusen
6	E36236037	SAD Knapsack	REMONDIS Industrie Service GmbH	Hürth
7	E37039011	Klärschlammhochdeponie Veolia Industriepark Deutschland GmbH	Veolia Industriepark Deutschland GmbH	Heinsberg
8	E38236042	Sonderabfalldeponie Troisdorf	MINERALplus GmbH	Troisdorf
Deponien mit DK III-Abschnitten				
9	E51351047	Zentraldeponie Emscherbruch	AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH	Gelsenkirchen
10	E91391032	Deponie Dortmund Nord-Ost	EDG Entsorgung Dortmund GmbH	Dortmund
11	E95891190	Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis	AHSK Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises	Meschede

Vier von acht DK III-Deponien befinden sich im Regierungsbezirk Köln. Sie haben ein Restvolumen von rund 10,7 Mio. m³ (Stand: 31.12.2017).

(Sonderabfalldeponien Leverkusen-Bürrig, Hürth-Knapsack, Klärschlammhochdeponie, Troisdorf)

Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle (2016)

Räumlicher Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen

Sachlicher Geltungsbereich: Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind

Planungszeitraum: 2014 bis 2024/2025

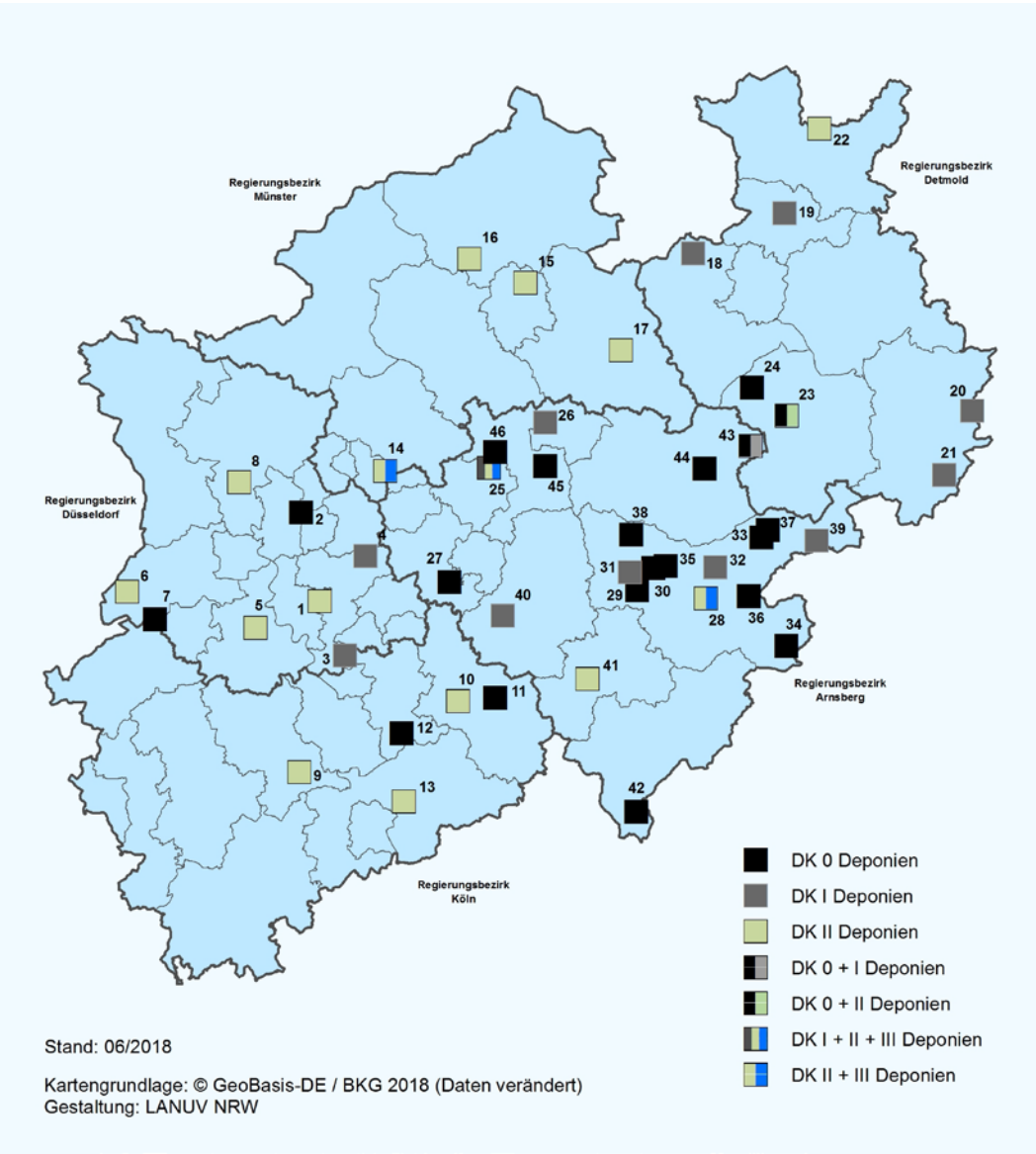
Restvolumen der DK 0-, I- und II-Deponien, auf denen überlassene Abfälle abgelagert werden: rund 54 Mio. m³ (Stand: 31.12.2011)

Abfallmenge, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach der Prognose voraussichtlich zur Entsorgung überlassen wird:

rund 3 Mio. t/a bis max. ca. 4 Mio. t/a (circa 2 bis 2,7 Mio. m³/a)



Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle (2016)



Restvolumen DK II-Deponien:
 rund 13,5 Mio. m³
 (Stand: 31.12.2017)

Planungen: rund 23,5 Mio. m³

Drei von 16 DK II-Deponien, auf denen überlassene Abfälle abgelagert werden, befinden sich im Regierungsbezirk Köln. Sie haben ein Restvolumen von rund 2,7 Mio. m³.

(Deponien Vereinigte Ville, Leppe, Sankt Augustin)



Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in NRW

- Die Aussagen der Bedarfsanalyse zum zukünftigen Bedarf an DK I-Deponien beziehen sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.
- Zusätzlich wurden Auswertungen auf Ebene der Regierungsbezirke durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lieferbeziehungen über die Grenzen der Regierungsbezirke hinweg nicht in die Bilanzierung einbezogen werden konnten.
- Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse wurden Anfang 2014 veröffentlicht.
- Im Jahr 2017 erfolgte eine Fortschreibung auf der Grundlage aktueller Daten insbesondere zu den angenommenen Mengen, den Restvolumina der DK I-Deponien sowie den Planungen für neue DK I-Kapazitäten.



Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in NRW

Bei den Abfällen, die in der Regel auf Deponien der Deponiekategorie I entsorgt werden, handelt es sich um Abfälle,

- für die kreisfreie Städte und Kreise zum überwiegenden Teil nicht entsorgungspflichtig sind und
- die zum größten Teil auf von privaten Unternehmen betriebenen öffentlich zugänglichen Boden- und Bauschuttdeponien sowie auf Werksdeponien bzw. Kraftwerksreststoffdeponien entsorgt werden.

Die vier Kraftwerksreststoffdeponien im Regierungsbezirk Köln, die nahezu ausschließlich der Entsorgung von Braunkohlenkraftwerksreststoffen dienen, wurden im Rahmen der Bedarfsanalyse nicht berücksichtigt.



DK I-Deponien im Regierungsbezirk Köln

- Zwei öffentlich zugängliche Deponien der Deponieklasse I in der Ablagerungsphase (Deponie Am Wiemersgrund, Köln; Gewerbeabfalldeponie Rhiem, Erftstadt-Erp)
- Restvolumen: rund 1,4 Mio. m³ (Stand: 31.12.2016)
- Sieben Planungen für die Erweiterung bzw. Wiederinbetriebnahme von DK I-Deponien, davon
 - vier genehmigungsbedürftige Erweiterungen von Deponien in der Ablagerungsphase (Wiemersgrund, Aldenhoven, Rhiem, Sankt Augustin)
 - Errichtung von zwei DK I-Deponien an Standorten von Deponien in der Stilllegungsphase, „Deponie auf Deponie“ (Horm, Haus Forst)
 - Errichtung einer DK I-Deponie an einem Standort, der zurzeit als Auskiesungsfläche genutzt wird (Nörvenich)
- Geplantes Volumen: rund 20 Mio. m³, es liegen Planfeststellungsbeschlüsse für ein Volumen von rund 8 Mio. m³ vor



Szenarien der zukünftigen Entwicklung

- **Ausgangspunkt der Prognose:** Potenzial der auf DK I-Deponien abzulagernden Abfälle in Höhe von rund 5 Mio. Tonnen pro Jahr für NRW

- **Szenario „höherer Bedarf an DK I-Deponiekapazitäten“**
 - Rückgang der Verwertung durch einschränkende Vorgaben
 - Verlust an Akzeptanz für den Einsatz von Recyclingbaustoffen
 - Verlagerung der Schwerpunkte im Bundes- und Landesstraßenbau zugunsten von Instandhaltungsmaßnahmen und Brückensanierungen
 - Zunahme der zu deponierenden Menge

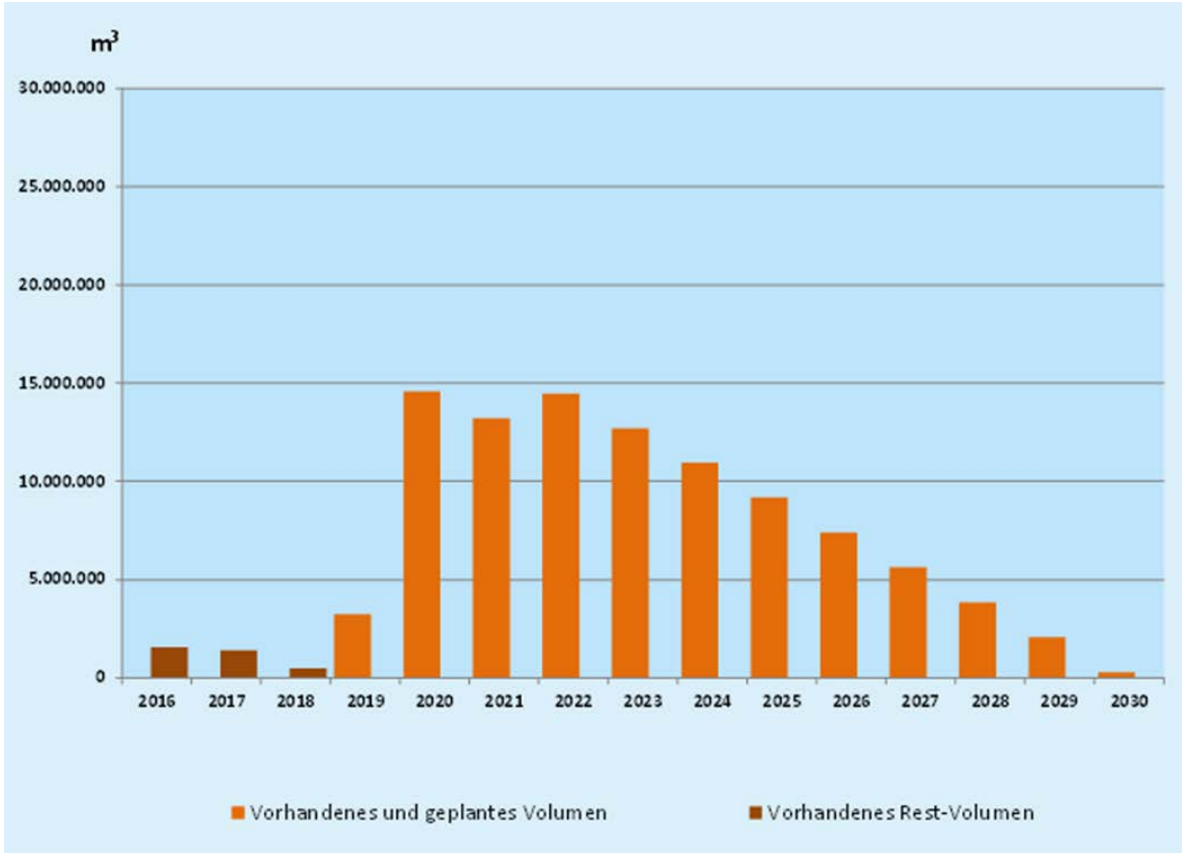
- **Status quo-Szenario**
 - Keine Änderung des Verhältnisses von Deponierung und Verwertung
 - Berücksichtigung von Branchenstruktur und -entwicklung

- **Szenario „niedrigerer Bedarf an DK I-Deponiekapazitäten“**
 - Keine wesentlichen Restriktionen für die Verwertung z. B. durch eine Mantelverordnung
 - Steigerung der Akzeptanz für Recyclingbaustoffe



RB Köln: Entwicklung der DK I-Deponievolumina

- 1,4 Mio. m³ Restvolumen (Stand: 31.12.2017)
- 20 Mio. m³ geplantes Volumen (Stand: Juni 2018)
- 2,5 Mio. t bzw. 1,7 Mio. m³ durchschnittliche jährliche Anlieferungsmenge 2018-2035 (Szenario höherer Bedarf)



Rechnerische Laufzeit

2019

Vorhandenes Rest-Volumen

2031

Vorhandenes und geplantes Volumen

Raumbedeutsame Deponien im Regierungsbezirk Köln

Folgende Deponien im Regierungsbezirk Köln sind entsprechend dem Erlass der Landesplanungsbehörde und des Umweltministeriums vom 11. März 2011 als raumbedeutsam einzustufen und im Regionalplan darzustellen:

- 13 Deponien der Deponieklassen I, II und III in der Ablagerungsphase
- 28 Deponien der Deponieklassen I und II in der Stilllegungsphase

Darüber hinaus empfiehlt es sich, im Regionalplan über die Standorte der vorhandenen Deponien hinaus Flächen, die potenziell als Deponiestandorte geeignet wären, darzustellen, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponiekategorie I vorgesehen sind.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vera Reppold

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Fachbereich 71 „Abfall- und Kreislaufwirtschaft“

